

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### II. Kammer.

№ 69.

Dresden, am 16. Januar

1851.

Zweihundsebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 10. Januar 1851.

#### Inhalt:

Registrandenvortrag. — Schluß der Verathung des Berichts der ersten Deputation, den Gesekentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betr. — Besondere Verathung und Beschlußfassung über §. 3, 4, 5, 6. — Verathung und Schlußabstimmung über §. 7. — Verathung und Beschlußfassung über §. 8. — Schlußabstimmung. — Besondere Verathung über den hierzu gehörigen Antrag des Abg. Lehmann. — Zurückziehung dieses Antrages. — Vortrag des königl. Decrets, das Berggesetz betreffend. — Besprechung darüber. — Verweisung desselben zur Berichterstattung an die dritte Deputation.

Die Sitzung beginnt gegen  $\frac{1}{2}$  11 Uhr in Anwesenheit des Staatsministers v. Friesen und des Regierungskommissars Richter, sowie von 59 Mitgliedern. Das über die letzte Sitzung vom Secretair Kasten aufgenommene Protocol wird verlesen, von der Kammer einstimmig genehmigt und von den beiden Abgg. Kleberg und Heyn mit vollzogen. Auf der Registrande befindet sich:

(Nr. 338.) Petition der Mühlenbesitzerin Johanne Christiane verehel. Hübner zu Niedergräfenhain um Wahrung ihrer Wahlzwangsbefugnisse, sowie um Vermittelung, daß die ihr durch Rechtsprüche zuerkannten Entschädigungsgelder für erlittene Hinterziehungen der Wahlzwangspflicht von den Contravenienten gewährt werden.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition der vierten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es ist dies die einzige Nummer, die inzwischen zu der Hauptregistrande eingegangen ist. Wir gehen sofort zur

#### Tagesordnung

über, zur Fortsetzung der in der letzten Sitzung abgebrochenen Verathung des Gesekentwurfes, die Pensionsverhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten, die Rednerbühne einzunehmen.

II. B. (4. Abonnement.)

Referent Abg. Schäffer: Die Verathung des auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstandes wird beginnen mit §. 3.

#### §. 3.

Insofern das nach der Bestimmung im Eingange der §. 2 sich ergebende jährliche Dienst Einkommen mehr als 2000 Thaler beträgt, ist der überschießende Gehaltstheil nur nach der Hälfte des der betreffenden Altersstufe entsprechenden Procentsatzes bei der Pensionsberechnung in Anschlag zu bringen.

Die Motive dazu lauten:

#### Zu §. 3.

Während die in Gemäßheit der Bestimmung der §. 8 reducirten Pensionsätze wenigstens für die in den niederen und mittleren Besoldungsclassen stehenden Diener, ohne die Subsistenz derselben und somit den Zweck der Einrichtung selbst zu gefährden, eine weiter gehende Ermäßigung nicht wohl gestatten, erscheint eine solche bei den höheren, über 2000 Thlr. betragenden Besoldungen von obigem Gesichtspunkte aus allenfalls zulässig, hierdurch aber die in §. 3 vorgeschlagene Bestimmung gerechtfertigt, nach welcher dasjenige Dienst Einkommen, welches der Staatsdiener im Durchschnitte der letzten drei Jahre über 2000 Thlr. bezogen hat, zwar nicht — was mit der Billigkeit kaum zu vereinbaren sein würde — bei Bestimmung der Höhe der Pension ganz unberücksichtigt bleiben, aber doch dabei nur nach einem um 50 Procent reducirten Maaßstabe in Anrechnung kommen soll.

Das Deputationsgutachten lautet:

#### Zu §. 3.

Nach der Bestimmung dieser Paragraphe soll dasjenige Dienst Einkommen, welches der Staatsdiener im Durchschnitte der letzten drei Jahre über 2000 Thlr. bezogen hat, bei Bestimmung der Höhe der Pension nur nach einem um 50 Procent reducirten Maaßstabe in Anrechnung kommen.

Die Deputation ist mit dieser Bestimmung einverstanden, da durch selbige die in den niederen und mittleren Besoldungsclassen stehenden Diener nicht betroffen werden, es glaubt jedoch dieselbe, da immer noch eine solche Pension erlangt wird, welche eine der früheren amtlichen Stellung entsprechende Subsistenz nicht gefährdet, bei den höher besoldeten Dienern einen Schritt weiter gehen zu können und alle diejenigen Gehaltstheile, welche ein nach den Bestimmungen der §. 2 sich ergebendes jährliches Dienst Einkommen von 3000 Thlr. übersteigen, bei der Pensionsberechnung unberücksichtigt zu lassen und nicht in Anrechnung zu bringen.